



Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie wird eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Planungskosten sowie zur Erbringung benötigter Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch das Vorhaben soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	19.11.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.12.2024	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 179/2024

--	--	--	--	--

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.09.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage eingegangen.

Der Anregungsgeber plant auf dem Grundstück Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstück 85 (siehe Anlage 1) eine Windenergieanlage zu errichten.

Die Planung sieht vor eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 160 m oder alternativ eine Windenergieanlage mit einer Nennleistung von 6,00 MW, einer Nabhöhe von 162 m und einem Rotordurchmesser von 175 m zu errichten.

Die Netzanbindung zur Einspeisung der erzeugten Energie wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber geprüft und kann laut Netzbetreiber in das ca. 1.300 m nördlich vom geplanten Standort vorhandene 30-kV-Netz eingespeist werden.

Der Anregungsgeber hat auch bereits Kontakt zu dem sich in räumlicher Nähe befindlichen Ziegeleibetrieb aufgenommen, um sich über die Möglichkeit auszutauschen, dass die erzeugte Energie direkt genutzt wird.

Planungsrechtliche Situation:

Im Rahmen der 86. Flächennutzungsplanänderung wurden die Windkonzentrationszonen der Gemeinde Nottuln aufgehoben (VL 126/2023). Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP war die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Durch diese Aufhebung sollte die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt werden.

Im Planentwurf des Regionalplans, welcher voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 in Kraft treten soll, werden Windenergiebereiche dargestellt in denen Windenergieanlagen zukünftig genehmigungsfähig sind. Im Regionalplanentwurf sind für Nottuln lediglich die beiden alten Konzentrationszonen als Windenergiebereiche dargestellt. Die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan ist dennoch nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Bereits während des laufenden Regionalplanverfahrens und auch danach steht es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NRW vom 18.09.2024

Anlage 2: Geltungsbereich

Vorlage Nr. 179/2024

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch